

Allgemeine Bestimmungen¹⁾

für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

(BEBF 98)

Stand: Januar 2003

Die BEBF 98 enthalten allgemeine ergänzende Bestimmungen zum FE-Vertrag.

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten z.Zt. auch im BMVEL für die Abwicklung des Programms zur Innovationsförderung. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden. Soweit notwendig, wurden Regelungen mit unmittelbarem Ressortbezug entsprechend für das BMVEL angepasst und durch Kursivdruck gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Aufgabenstellung des FE-Vorhabens	4
§ 2	Arbeitsprogramm	4
§ 3	Durchführung des FE-Vorhabens, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen	4
§ 4	Zweckbindung	5
§ 5	FE-Vertrag, gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsausschlüsse	5
§ 6	Abrechnung nach Selbstkosten	5
§ 7	Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten	6
§ 8	Investitionszulagen	6
§ 9	Vergabe von Aufträgen	6
§ 10	Zahlungen	7
§ 11	Berichte	8
§ 12	FE-Ergebnis	8
§ 13	Rechte des AG am FE-Ergebnis	8
§ 14	Erfindungen, urheberrechtlich geschützte FE-Ergebnisse	8
§ 15	Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen	9
§ 16	Veröffentlichungen	9
§ 17	Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten	10
§ 18	Beteiligung am finanziellen Erfolg bei Übertragung von Benutzungs- u. Nutzungsrechten auf Dritte	10
§ 19	Kündigung des FE-Vertrags	11
§ 20	Wahrung berechtigter Interessen	11
§ 21	Streitigkeiten	12
§ 22	Mitteilungspflichten des Auftragnehmers	12
§ 23	Schlussrechnung	12
§ 24	Prüfung	12
§ 25	Beauftragte	13
§ 26	Vorstellung und Abnahme des FE-Ergebnisses	13
§ 27	Weiterentwicklungs- und Fertigungsaufträge	13
§ 28	Gewährleistung	13
§ 29	Ergänzende Bestimmungen	14

Anlagen

- 1 Muster für Zwischenbericht nach § 11 Abs. 1
- 2 Muster für Schlussbericht nach § 11 Abs. 2

Verzeichnis der Abkürzungen

AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeber (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das <i>Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft</i>)
ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
BEBF-AN 98	Allgemeine Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der AN des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ¹⁾
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
<i>BLE</i>	<i>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
EU	Europäische Union
FE	Forschung und Entwicklung
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur VO PR Nr. 30/53)
TIB	Technische Informationsbibliothek - Deutsche Forschungsberichte -, Welfengarten 1B, 30167 Hannover
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
USt	Umsatzsteuer
VOL/B	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen
VO PR Nr. 30/53	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten z.Zt. auch im BLE für die Abwicklung des Programms zur Innovationsförderung. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.

§ 1

Aufgabenstellung des FE-Vorhabens

(1) Die Aufgabenstellung des FE-Vorhabens ist im Einzelnen im FE-Vertrag beschrieben. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, es zur Durchführung des FE-Vorhabens notwendig ist und nicht auf andere Weise wirtschaftlicher erreicht werden kann, umfasst sie bei technischen FE-Arbeiten auch die Entwicklung von Werkstoffen, Bauelementen, Baugruppen und deren Herstellung.

(2) Zur Aufgabenstellung des FE-Vorhabens gehören auch die Fertigung von Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, wissenschaftlichen und technischen Berechnungsunterlagen sowie eine eingehende Beschreibung der Baumuster (Prototypen) mit - soweit der Gegenstand es zulässt - vorläufigen Bedienungs-, Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen.

§ 2

Arbeitsprogramm

Ergänzend zu dem Arbeitsprogramm mit Vorkalkulation für das Gesamtvorhaben und den detaillierten Arbeitsprogrammen für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr (Anlagen A und B des FE-Vertrags) hat der AN bei einer mehr als zweijährigen Laufzeit des FE-Vertrags für die weiteren Kalenderjahre jeweils bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres detaillierte Arbeitsprogramme in fünffacher Ausfertigung zur Zustimmung vorzulegen. Das gilt nicht, soweit der AN diese Unterlagen bereits vor Vertragsabschluss vorgelegt hat. Abweichungen vom Arbeitsprogramm sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Vergütung berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AG ihre Erteilung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beantragung schriftlich abgelehnt hat. Der AN und der AG werden sich gemeinsam bemühen, diese Frist zu verkürzen, sofern dies erforderlich ist, um Unterbrechungen zu vermeiden.

§ 3

Durchführung des FE-Vorhabens, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen

(1) Der AN hat bei der Durchführung der FE-Arbeiten vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) benutzt werden. Eine Übersicht über die Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen ist als Anlage dem FE-Vertrag beigelegt.

(2) Der AN hat das FE-Vorhaben in engem Kontakt mit dem AG oder dessen Beauftragten durchzuführen.

(3) Der AG oder seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

(4) Stellt der AG dem AN Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z.B. Erfindungen) zur Förderung der FE-Aufgabe zur Verfügung, so hat der AN diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen und dies dem AG schriftlich zu bestätigen.

(5) Soweit nicht ausnahmsweise besondere Gründe entgegenstehen, wird der AG sich bemühen, auf Antrag den AN über praktische Versuche Dritter, die mit dem FE-Vorhaben in sachlichem Zusammenhang stehen, und die dadurch gewonnenen Erfahrungen zu unterrichten und ihn zu derartigen Versuchen - auch nach Beendigung des FE-Vertrags - auf seinen Wunsch hinzuzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

§ 4

Zweckbindung

- (1) Die Vergütung darf nur zur Erfüllung des im FE-Vertrag festgelegten Zwecks verwendet werden.
- (2) Der AN darf die Vergütung grundsätzlich nur gemäß der Vorkalkulation verwenden. Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Preisobergrenze verbindlich.
- (3) Abweichungen von den Ansätzen der Vorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Vergütung halten, den Umfang des FE-Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind. Weitergehende Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 5

FE-Vertrag, gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsausschlüsse

- (1) Im FE-Vertrag sind seine Geltungsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Der FE-Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher Erlaubnisse.
- (2) Der AG darf durch die Durchführung des FE-Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden, soweit sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Der AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN oder Dritter, die aus der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt ihn der AN frei. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der AG diese Schäden schuldhaft verursacht hat. Gesetzliche Freistellungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.

§ 6

Abrechnung nach Selbstkosten

- (1) Nach Maßgabe des FE-Vertrags und dieser Bestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch das FE-Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung während des im Vertrag festgelegten Abrechnungszeitraums entstanden sowie angemessen und nachzuweisen sind.
- (2) Die Selbstkosten des FE-Vorhabens sind unter Beachtung der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der VO PR Nr. 30/53 mit den LSP zu ermitteln.
- (3) Der AN ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens gemäß Nr. 2 LSP verpflichtet. Dieses muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung und die Ermittlung von Selbstkosten ermöglichen. Ergibt sich bei der Preisprüfung, dass der AN nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der LSP verfügt, und ist der AN nicht in der Lage, die geltend gemachten Kosten anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen, so ist das FE-Vorhaben nach den vom AN nachzuweisenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben zuzüglich eines Zuschlags von 5 % zur Abgeltung der Gemeinkosten abzurechnen, soweit die Ausgaben dem FE-Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind.

§ 7

Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten

- (1) Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP) dürfen nicht verrechnet werden.
- (2) Für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals (Nrn. 43 bis 46 LSP) dürfen 6 % kalkulatorische Zinsen verrechnet werden.
- (3) Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen angesetzt werden.

§ 8

Investitionszulagen

Beantragt der AN ihm zustehende Investitionszulagen, z.B. nach dem Investitionszulagengesetz für ausschließlich für das FE-Vorhaben beschaffte oder hergestellte Gegenstände, die während der Laufzeit des Vertrags voll abgeschrieben werden sollen, so sind die Beträge in Höhe dieser Investitionszulagen unverzüglich nach deren Eingang an die Bundeskasse Bonn, Konto-Nr. 380 010 55 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Bonn (BLZ 380 000 00), unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen. Wird der Betrag nicht unverzüglich nach Eingang beim AN abgeführt, so ist er mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Satz 2 gilt auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des FE-Vorhabens eingehen. Bei der Abrechnung des FE-Vorhabens sind die Investitionszulagen außer Ansatz zu lassen, d.h. bei der Abschreibung der ausschließlich für das FE-Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände sind die vollen Anschaffungspreise oder Herstellkosten zugrunde zu legen.

§ 9

Vergabe von Aufträgen

- (1) Der AN hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
- (2) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des FE-Vorhabens Aufträge an Dritte mit wesentlichem Umfang vergeben will. Der Umfang eines Auftrags ist wesentlich, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag 20 % der veranschlagten Gesamtkosten des FE-Vorhabens oder 50 T€ übersteigt. Die vorstehende Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Angebotsabgabe benannt worden sind, und bei markt-gängigen Leistungen.
- (3) Falls ein Beschaffungsauftrag mit einer Vergütung über 50 T€ für den Einzelauftrag (ohne Ust) - auch mit einem Entwicklungsanteil bis zu 25 % der Vergütung - nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann, ist bei der Vergabe im Inland ein Selbstkostenpreis nach dem geltenden Preisrecht zu vereinbaren. Die Bestimmungen des in Absatz 4 genannten Mustervertrags und der BEBF-AN 98 über Vorkalkulation, Gewinnregelung, anerkennungsfähige Selbstkosten, Zahlungsregelung und Schlussrechnung sind entsprechend anzuwenden. Ferner ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der VO PR Nr. 30/53 der Unterauftragnehmer vor Abschluss des Vertrags davon in Kenntnis zu setzen, dass der AG die Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung verlangt. Beschaffungsaufträge mit einem Entwicklungsanteil von über 25 % der Vergütung sind wie FE-Aufträge nach Absatz 4 zu behandeln.
- (4) Bei der Vergabe eines FE-Auftrags mit einer Vergütung von über 50 T€ für den Einzelauftrag (ohne USt) im Inland sind der Mustervertrag und die BEBF-AN 98 anzuwenden. Diese Unterlagen sind beim AG anzufordern. Falls der einzuschaltende Dritte nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr. 2 LSP verfügt, sind die BEBF-AN 98 sinngemäß anzuwenden. Anstelle von Kosten sind Ausgaben im Sinne des § 6 Abs. 3 abzurechnen.

(5) Der AN hat bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Schutzrechte und sonstigen FE-Ergebnisse der Dritten in der Weise sicherzustellen, dass er auch insoweit den Verpflichtungen aus den §§ 13, 14 und 17 nachkommen kann. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(6) Der AN hat bei der Vergabe von Aufträgen die "Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)" vom 1. Juni 1976 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 111 vom 16. Juni 1976 zu beachten. Dem AG ist auf Verlangen Auskunft über die Einschaltung solcher Firmen zu erteilen.

(7) Aufträge ins Ausland außerhalb der EG darf der AN nur dann erteilen, wenn sie im Gebiet der EG nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können. Der AN hat bei solchen Aufträgen, deren Auftragssumme 50 T€ (ohne USt) übersteigt, unter Vorlage eines begründeten Antrags die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, wenn er innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages nicht widersprochen hat.

(8) Soll ein Dritter im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 400 € erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Vorhabenzwecks zu nutzen, hat der AN zu vereinbaren, dass ihm nach Nutzungsende

- ein angemessener Wertausgleich zufließt oder
- die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an ihn abzuführen ist (mindern die Vergütung des Unterauftragnehmers).

Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, hat der AN zu vereinbaren, dass ihm oder einem vom AG zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der AG nach Anhörung des AN.

(9) Bei der Vergabe eines Auftrags auf Kostenbasis darf der AN unabhängig von der Höhe der Vergütung für vorhabenspezifische oder sonstige genutzte Anlagen nur die Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen zulassen.

§ 10

Zahlungen

(1) Die Zahlungen richten sich nach den anfallenden Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Der AG leistet nach Unterzeichnung des Vertrags folgende Zahlungen:

- a) nach Vorlage eines Kostennachweises die bis zum Vertragsabschluss entstandenen Kosten, sofern ihre Verrechnung im Vertrag vereinbart wurde;
- b) nach Vorlage einer Kostenschätzung zur Mitte des Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung. Bei der Vorlage der Kostenschätzung für das nächste Kalendervierteljahr sind die im vorangegangenen Kalendervierteljahr entstandenen Kosten abzurechnen. Über- oder Unterzahlungen aus dem vorangegangenen Kalendervierteljahr werden bei der Abschlagszahlung für das laufende Kalendervierteljahr ausgeglichen. Sofern sich für ein Kalendervierteljahr eine Mittelanforderung erübrigt, hat der AN dennoch für das vorangegangene Kalendervierteljahr dem AG eine Kostenabrechnung vorzulegen.
- c) nach Vorlage der Schlussrechnung eine etwaige Abschlusszahlung unter Berücksichtigung eines evtl. Verrechnungsanspruchs gem. § 13 Abs. 2.

Der Gewinn (s. FE-Vertrag) ist im Verhältnis zu den Selbstkosten anteilig zu verrechnen.

Die Kostenschätzungen und Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Vorkalkulation (Anlage B) zu gliedern (siehe die Hinweise für Zahlungsempfänger, Teil I).

(3) Überzahlungen bei den laufenden Abschlagszahlungen nach Absatz 2 Buchst. b sind vom AN pauschal für jedes Kalendervierteljahr mit 1,5 % zu verzinsen. Die Zinsen werden bei der nächsten Abschlagszahlung vom AG einbehalten. Zinsbeträge bis zu 50 € bleiben unberücksichtigt. Der AG behält sich vor, bei wiederholten erheblich höheren Kostenschätzungen die Abschlagszahlungen angemessen zu kürzen oder nur noch kalendervierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(4) Überzahlungen, die sich nach Abschluss des FE-Vorhabens, insbesondere aus der endgültigen Schlussrechnung und der Preisprüfung ergeben, sind vom AN unverzüglich und unaufgefordert an die Bundeskasse Bonn, Konto-Nr. 380 010 55 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Bonn (BLZ 380 000 00), unter Angabe des Kassenzeichens zurückzuzahlen. Überzahlungen sind mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Der AN hat dem AG eine Zinsberechnung zu übersenden. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem Tage, an dem die letzte Zahlungsrate beim AN eingeht und endet mit dem Tage der Wertstellung der Rücküberweisung beim Geldinstitut des AN. Übersteigt die Überzahlung den Betrag der letzten Zahlungsrate, so beginnt für die verbleibende Überzahlung der Verzinsungszeitraum ab Eingang der jeweils vorhergehenden Zahlungsrate beim AN. Zinsen sind ebenfalls auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kennzeichens, jedoch zugunsten der Verbuchungsstelle 10 02/119 99 zu überweisen.

§ 11

Berichte

(1) Der AN hat dem AG oder seinem Beauftragten innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres einen Zwischenbericht über die Durchführung und den Stand des FE-Vorhabens nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster vorzulegen.

(2) Nach Beendigung des FE-Vorhabens hat der AN innerhalb von sechs Monaten einen Schlussbericht entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vorzulegen.

(3) Zwischenberichte und Schlussbericht (einschließlich Erfolgskontrollbericht und Kurzfassung) sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 12

FE-Ergebnis

Ergebnisse im Sinne dieser Bestimmungen (Schlussbericht Anlage 2) sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den AN in anderer Form branchenüblich verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.

§ 13

Rechte des AG am FE-Ergebnis

(1) Der AG hat ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, unentgeltliches Benutzungs- oder Nutzungsrecht am FE-Ergebnis und an den daran bestehenden Rechten.

(2) Mit Zustimmung des AG kann der AN das FE-Ergebnis nach Vorlage eines Verwertungsplans gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 c) verwerten. Der AN hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht; das FE-Ergebnis ist zu Innovationen zu nutzen.

§ 14

Erfindungen, urheberrechtlich geschützte FE-Ergebnisse

(1) Der AN hat vor der Veröffentlichung bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das FE-Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbNErfG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechtes für das Inland anzumelden. Über eine darüber hinausgehende Anmeldung entscheidet der AG. Der AN hat ein Vorschlagsrecht. Zusammen mit der Patentanmeldung hat der AN einen Antrag auf Sofortrecherche und auf Lieferung von Ablichtungen der ermittelten Druckschriften zu stellen.

(2) Der AN hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt *"Mitteilung des BMVEL-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen"* (s. Anlage zum Vertrag) bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen.

Auf Verlangen des AG oder seines Beauftragten hat der AN Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.

(3) Spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen teilt der AN dem AG schriftlich mit, ob er Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen will.

§ 15

Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen

Der AN ist verpflichtet, die einer Verwertung des FE-Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und dem AG aufgrund der Informationsrecherchen gemäß § 3 Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Angebotsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen. Der AN hat mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.

§ 16

Veröffentlichungen

(1) Vor Veröffentlichung ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte entsprechend § 14 Abs. 1 zu sichern.

(2) Der AG ist berechtigt, über das FE-Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema des FE-Vorhabens,
- AN und ausführende Stelle,
- für die Durchführung des FE-Vorhabens verantwortliche Projektleiter,
- Laufzeit des FE-Vorhabens,
- Höhe der Vergütung.

Innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss

- kann der AN eine begründete Textänderung des Themas des FE-Vorhabens vorschlagen,
- muss der AN den AG benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
- muss der AN die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.

(3) Der AN ist unter Beachtung des Grundsatzes nach Abs. 1 verpflichtet, das FE-Ergebnis - mindestens im sachlichen Gehalt des Schlussberichts - innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des FE-Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z.B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z.B. in Fachzeitschriften).

Von der Veröffentlichung sind dem AG drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.

(4) Der AN ist bei Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: *"Das diesem Bericht zugrunde liegende FE-Vorhaben wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unter dem Kennzeichen durchgeführt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor."*

(5) Der AG und die TIB sind unbeschadet der nach § 16 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung des AN berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach § 11 Abs. 2 ohne die vom AN als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien - auch auf elektronischen Speichermedien - zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dazu der TIB den Schlussbericht sowie die „Kurzfassung“ - ggf. ohne den vertraulichen Teil - unter Angabe des Förderkennzeichens als gedrucktes Freistück und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zuzuleiten.

(6) Falls der AN im begründeten Ausnahmefall einen Schlussbericht i.S. von § 11 Abs. 2 nicht zu erstellen hat, ist der TIB von den Veröffentlichungen i.S. von § 16 Abs. 3 ein Freistück zuzuleiten.

§ 17

Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten

(1) Erfüllt der AN seine Nutzungs- und Verwertungspflicht nach § 13 Abs. 2 nicht, so hat er Dritten auf Verlangen am FE-Ergebnis, den Rechten am FE-Ergebnis und den urheberrechtlich geschützten Teilen des FE-Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein Benutzungs- oder Nutzungsrecht zu erteilen.

(2) Werden vom AN Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben (z.B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der Rechtsinhaber innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem AG Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner, und -dauer mitzuteilen. Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AG nicht innerhalb von acht Wochen nach Beantragung der Zustimmung Bedenken geltend gemacht hat.

(3) Das Recht zur Verwertung außerhalb der EU kann von der Zahlung einer angemessenen, branchenüblichen Vergütung abhängig gemacht werden.

(4) Wird das FE-Ergebnis vom Rechtsinhaber im Sinne von Abs. 1 - abweichend vom Verwertungsplan - ausschließlich oder überwiegend im Ausland verwendet, ohne dass dieses dem AG angezeigt oder vom AG genehmigt wurde, ist der AG berechtigt, vom AN die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt bei der Verletzung von Anzeigepflichten bis zu 50 % der Vergütung, bei einer Verwendung ohne notwendige Genehmigung des AG bis zur Höhe der Vergütung.

(5) Die Ergebnisse sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Ergebnisse sind zunächst dem veröffentlichten Schlussbericht zu entnehmen. Anfragen nach Informationen, die dem nicht veröffentlichten Teil III des Schlussberichts zu entnehmen sind, braucht der AN nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.

§ 18

Beteiligung am finanziellen Erfolg bei Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte

(1) Erzielt der AN Einnahmen durch den Abschluss von Verträgen i.S. von § 17 die die Verwertung des FE-Ergebnisses oder Teilen davon zum Gegenstand haben, z.B. durch eine Übertragung von Schutzrechten, die Vergabe von Lizenzen, eine Übertragung von Know-how, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, so hat er den AG hieran zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung erfolgt an den Bruttoeinnahmen (ohne Ust) und beträgt 40 v.H. der Einnahmen nach Absatz 1. Einnahmen bis zu 500 T€ bleiben außer Ansatz. Einnahmen über 500 T€ bis zu 1 Mio. € werden zur Hälfte angesetzt.

(3) Die Beteiligung ist auf die Einnahmen begrenzt, die dem AN während der Laufzeit des Vertrages und innerhalb von zwölf Jahren danach zufließen.

(4) Der AN hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres die im Vorjahr zugeflossenen Einnahmen mitzuteilen, wenn der kumulierte Betrag der Einnahmen aus allen Vorjahren 500 T€ erreicht hat. Innerhalb dieses Dreimonatszeitraums sind die auf den AG entfallenden Beträge an die Bundeskasse Bonn, Konto-Nr. 380 010 55 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Bonn (BLZ 380 000 00), unter Angabe des Kassenz Zeichens zu überweisen. Erfolgt die Überweisung nicht rechtzeitig, so sind die Beträge mit 6. v.H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 19

Kündigung des FE-Vertrags

(1) In den Fällen, in denen die BEBF-AN 98 keine Anwendung findet, wird der AN sich bemühen, mit seinen Unterauftragnehmern für den Fall der Kündigung Vereinbarungen zu treffen, die denen des FE-Vertrags (§ 4) entsprechen. Ist ein Unterauftragnehmer hierzu nicht bereit, so wird der AN vor Vergabe des Unterauftrags den AG hiervon benachrichtigen. Erhält der AN innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Benachrichtigung beim AG von diesem keine schriftliche Weisung, so ist der AN berechtigt, in dem nach der Marktlage gebotenen Ausmaß von Satz 1 abzuweichen.

(2) Der AN hat im Falle der Kündigung seine aufgrund des FE-Vertrags vergebenen Unteraufträge unter Wahrung der Interessen des AG unverzüglich zu beenden. Andernfalls verliert er insoweit seine Ansprüche gegenüber dem AG. Eine Beendigung von Unteraufträgen vor dem nächstzulässigen Kündigungstermin ist anzustreben, wenn dadurch für den AG eine Kostenersparnis erzielt werden kann.

(3) Im Falle der Kündigung erstattet der AG dem AN die bis zur Beendigung des FE-Vertrags bei ihm entstandenen Kosten einschließlich des darauf entfallenden anteiligen Gewinns. Ein Gewinn darf nicht berechnet werden für noch nicht verwendete Fertigungsstoffe und sonstige Zulieferungen, soweit sie nicht vom AN bereits be- oder verarbeitet wurden. Außerdem werden als Restabgeltung alle nach Beendigung des FE-Vertrags anfallenden, durch den FE-Vertrag bedingten, unvermeidbaren Ausgaben vergütet, soweit sie nicht bereits als entstandene Kosten verrechnet sind, insbesondere

- a) Löhne und Gehälter, die bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin anfallen,
- b) in Härtefällen, die vom AN nachzuweisen sind, Löhne und Gehälter von Konstrukteuren und anderen Spezialkräften, die nachweislich eigens für die Durchführung des FE-Vorhabens eingestellt wurden und nur mit langfristigen Verträgen gewonnen werden konnten, bis zum Ablauf des Anstellungsvertrags.

Voraussetzung für Buchstaben a) und b) ist, dass die Betroffenen weder im eigenen Betrieb des AN anderweitig eingesetzt werden können, noch dass eine Beschäftigung an einem anderen zumutbaren Arbeitsplatz möglich ist. Keinesfalls werden Vergütungen für die Zeit nach der ursprünglichen Vertragsdauer vom AG übernommen.

(4) Im Falle der Kündigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erhält er - abweichend von der Regelung nach Absatz 3 - keine Restabgeltung und für den letzten Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) keinen anteiligen Gewinn. Ansprüche des AG gegenüber dem AN wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.

(5) Durch die Zahlungen im Falle der Kündigung darf die nach § 3 des FE-Vertrags vereinbarte Vergütung nicht überschritten werden.

(6) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Abwicklung des gekündigten FE-Vertrags die Bestimmungen des FE-Vertrags und dieser BEBF-98.

§ 20

Wahrung berechtigter Interessen

Der AG wird bei der Wahrnehmung seiner sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen ergebenden Rechte die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des AN nach dessen Anhörung, soweit unter Beachtung des öffentlichen Interesses irgend möglich, berücksichtigen.

§ 21

Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über technisch-wissenschaftliche Punkte oder über Fragen, ob und inwieweit die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Benutzungs- oder Nutzungsrechts gegeben sind, werden zwei Schiedsgutachter eingeschaltet, von denen der AG und der AN je einen benennen. Kommt eine Einigung unter den beiden Schiedsgutachtern nicht zustande, so wählen diese gemeinsam einen Dritten zum Vorsitzenden. Einigen sich die Schiedsgutachter nicht binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ein Schiedsgutachter erstmalig eine Person als Vorsitzenden vorgeschlagen hat, so benennt der Präsident der Industrie- und Handelskammer Bonn einen Vorsitzenden. Das Schiedsgutachter-Gremium beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende. Für die Regelung der Kosten des Schiedsgutachtens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Bei allen sonstigen Streitigkeiten soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden.

§ 22

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, unverzüglich dem AG anzuzeigen, wenn

- Ereignisse eintreten, durch die für die Auftragsvergabe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

§ 23

Schlussrechnung

(1) Der AN hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des FE-Vertrags eine Schlussrechnung vorzulegen. Der Schlussrechnung ist eine Nachkalkulation unter Berücksichtigung der Nr. 10 Abs. 2 LSP beizufügen. Der AN kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage einer vorläufigen Schlussrechnung beantragen (z.B. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, Beendigung des FE-Vorhabens innerhalb des Kalenderjahres). Diese ist unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen.

Die noch nicht vorgenommene Preisprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für eine vorläufige Schlussrechnung. Die endgültige Schlussrechnung ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das FE-Vorhaben beendet ist, vorzulegen. Legt der AN innerhalb der letztgenannten Frist eine endgültige Schlussrechnung nicht vor, so gilt die in der vorläufigen Schlussrechnung geforderte Vergütung als die vom AN endgültig geforderte Vergütung.

(2) Der AN hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage der endgültigen Schlussrechnung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Rechnungsunterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen

§ 24

Prüfung

(1) Preisprüfungen können gemäß § 9 der VO PR Nr. 30/53 vorgenommen werden.

(2) Zum Nachweis der Beteiligung am finanziellen Erfolg im Sinne des § 18 ist der AG bzw. sein Beauftragter berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen durch örtliche Erhebungen zu prüfen und in Ausnahmefällen einzelne Unterlagen anzufordern. Der AN hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 25

Beauftragte

(1) Soweit der AG zur Durchführung des FE-Vorhabens Beauftragte heranziehen will (§§ 3 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1, 14 Abs. 2, 24 Abs. 2), wird er zuvor dem AN Gelegenheit geben, Einwände, insbesondere im Hinblick auf bestehende Konkurrenzverhältnisse vorzubringen. Bestehen solche Einwände zu Recht, wird der AG einen anderen Beauftragten benennen. Der AG wird den Beauftragten verpflichten, während seiner Tätigkeit im Rahmen des FE-Vorhabens beim AN erworbene Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nicht anderweitig zu verwerten sowie diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

(2) Dem Beauftragten wird vom AG für die Laufzeit des FE-Vorhabens und einer sich anschließenden Karenzzeit von einem Jahr ein Wettbewerbsverbot auferlegt. Der AG wird sich darum bemühen, dass der Beauftragte von seinen Mitarbeitern einen entsprechenden Wettbewerbsverzicht erlangt.

(3) Absatz 1 Sätze 1 und 3 und Absatz 2 gelten für Projektträger entsprechend. Bestehen die Einwände nach Absatz 1 Satz 1 zu Recht, so wird der AG möglichst einen anderen Projektträger oder einen sonstigen Beauftragten benennen.

§ 26

Vorstellung und Abnahme des FE-Ergebnisses

Abnahmeprüfberichte bei Vorstellung des FE-Ergebnisses und der Werkerprobungsergebnisse sind von den Vertragspartnern gemeinsam schriftlich niederzulegen. Nach Abschluss der Prüfungen oder Beendigung der Arbeiten ist eine gemeinsame Schlussniederschrift zu fertigen. Soweit sich aus der Schlussniederschrift nichts anderes ergibt, wird der AN von der Verantwortung für erkennbare und in der Schlussniederschrift festgehaltene Sachmängel des FE-Ergebnisses sowie für die aus diesen Sachmängeln entstehenden Schäden entlastet. Unterbleibt oder verzögert sich die Schlussniederschrift aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so gilt sie zwei Monate nach Meldung des AN, dass er zur Erstellung der Schlussniederschrift bereit ist, als erstellt.

§ 27

Weiterentwicklung- und Fertigungsaufträge

Der AG wird den AN bei der Vergabe von Weiterentwicklung- und Fertigungsaufträgen zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des AN auf Erteilung solcher Aufträge wird hierdurch nicht begründet.

§ 28

Gewährleistung

(1) Der AN übernimmt für das abgelieferte Ergebnis für zwölf Monate ab Datum der Schlussniederschrift die Gewähr für

- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik,
- die Güte des Materials, soweit seine Entwicklung nicht selbst zur Aufgabenstellung des FE-Vorhabens gehört,
- die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit,
- das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften, soweit sie in Anlage A des FE-Vertrags als Mindestforderungen angegeben sind.

(2) Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 14 Nr. 3 VOL/B. Zur Nachbesserung gehören auch notwendige Arbeiten zur Feststellung oder Beseitigung von Fehlern. Transport- und andere Nebenkosten aus Anlass einer berechtigten Rüge gehen insoweit zu Lasten des AN, als diese entstehen würden, wenn der AN die Gewährleistung am Erfüllungsort durchführen würde. Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen des Absatzes 1. Anstelle des Datums der Schlussniederschrift tritt das Datum der Abnahme des nachgebesserten oder ersetzten Teils.

(3) Der AN haftet für die Richtigkeit und Verwertbarkeit der bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstandenen, wissenschaftlichen und technischen Unterlagen, sofern er nicht nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung beschränkt sich bei grober Fahrlässigkeit auf 50 % der Vergütung. Die Ansprüche verjähren nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen an den AG.

(4) Mängelrügen sind schriftlich zu erheben. Für die Fristwahrung ist der Absendetag maßgebend.

§ 29

Ergänzende Bestimmungen

Diese Bestimmungen werden durch die VOL/B ergänzt.

Muster
Zwischenbericht zu § 11 Abs. 1

(Beantwortung in Stichworten genügt)

Auftragnehmer:	Kennzeichen:
Vorhabenbezeichnung:	
Laufzeit des Vorhabens:	
Berichtszeitraum:	

Der Zwischenbericht soll kurzgefasste Angaben zu folgenden Punkten/Fragen enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Standes des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Ausgaben-/Kostenplanung.
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Ausgaben-/Kostenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Angebot geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite FE-Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind (auch Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach § 3 Abs. 1 BEBF 98)?
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Auftragnehmer oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie ggf. auch deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten, auch wenn der AN das FE-Ergebnis nach § 13 Abs. 2 selbst verwertet.
7. Evtl. wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
8. Evtl. wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für weitere öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.
9. Evtl. wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FuE-Ergebnisse.

Muster **Schlussbericht zu § 11 Abs. 2**

- I. Kurze Darstellung zu
1. Aufgabenstellung,
 2. Voraussetzungen, unter denen das FE-Vorhaben durchgeführt wurde,
 3. Planung und Ablauf des Vorhabens,
 4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des FE-Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
 5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.
- II. Eingehende Darstellung
1. des erzielten Ergebnisses,
 2. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses,
 3. des während der Durchführung des FE-Vorhabens dem AN bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
 4. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des FE-Ergebnisses nach § 16.
- Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z.B. Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der AN den AG ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- III. Dem Schlussbericht ist als Anlage ein kurzgefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der auch als Verwertungsplan i.S. des § 13 Abs. 2 gilt und nicht veröffentlicht wird. Dieser muss darstellen:
1. den Beitrag des FE-Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen - soweit dies möglich ist - ,
 2. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des FE-Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
 3. Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom AN oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, ggf. auch deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten, auch wenn der AN das FE-Ergebnis nach § 13 Abs. 2 selbst verwertet,
 4. die evtl. wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach Auftragsende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 5. die evtl. wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten nach Auftragsende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für weitere öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
 6. die evtl. wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte,
 7. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
 8. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z.B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 9. die Einhaltung der Kosten- und Zeitplanung.
- Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nrn. I. u. II.) verwiesen werden.
- IV. Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine „Kurzfassung“ (Berichtsblatt) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlussberichts nach den dem Vertrag beigefügten „Hinweisen zur Ausfüllung des Berichtsblattes“ vorzulegen.